jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 (Bgld. BSchG 2001) Fundstelle

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 28.03.2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 16/2024
3. § 0 gültig von 23.03.2017 bis 27.03.2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 11/2017
4. § 0 gültig von 02.10.2001 bis 22.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

§ 4 Koordination

§ 5 Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 6 Information der Bediensteten über Gefahren und deren Verhütung

§ 7 Beteiligung der Personalvertretung und der Bediensteten

§ 8 Unterweisung der Bediensteten

§ 9 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10 Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 11 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Festlegung von Maßnahmen

§ 12 Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

§ 13 Einsatz der Bediensteten

§ 14 Pflichten der Bediensteten

§ 15 Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle

§ 16 Instandhaltung, Reinigung und Prüfung

§ 17 Verordnungen

2. Hauptstück:
Arbeitsstätten und Baustellen

§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 19 Arbeitsstätten in Gebäuden

§ 20 Arbeitsräume

§ 21 Sonstige Betriebsräume

§ 22 Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen

§ 23 Brand- und Explosionsschutz

§ 24 Erste Hilfe

§ 25 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

§ 26 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

§ 27 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen

§ 28 Nichtraucherschutz

§ 29 Sonstige Einrichtungen

§ 30 Verordnungen

3. Hauptstück:
Arbeitsmittel

§ 31 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 32 Aufstellung von Arbeitsmitteln

§ 33 Benutzung von Arbeitsmitteln

§ 34 Gefährliche Arbeitsmittel

§ 35 Prüfung von Arbeitsmitteln

§ 36 Wartung von Arbeitsmitteln

§ 37 Verordnungen

4. Hauptstück:
Arbeitsstoffe

§ 38 Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 39 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 40 Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 41 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 42 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von Arbeitsstoffen

§ 43 Grenzwerte

§ 44 Messungen

§ 45 Verzeichnis der Bediensteten

§ 46 Verordnungen

5. Hauptstück:
Gesundheitsüberwachung

§ 47 Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 48 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 49 Sonstige besondere Untersuchungen

§ 50 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 51 Feststellung der gesundheitlichen Eignung

§ 52 Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen

§ 53 Untersuchende Ärzte

§ 54 Kosten der Untersuchungen

§ 55 Pflichten des Dienstgebers

§ 56 Verordnungen

6. Hauptstück:
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 57 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge

§ 58 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsplätze

§ 59 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

§ 60 Nachweis der Fachkenntnisse

§ 61 Handhabung von Lasten

§ 62 Lärm

§ 63 Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 64 Bildschirmarbeitsplätze

§ 65 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 66 Persönliche Schutzausrüstungen

§ 67 Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen

§ 68 Dienstbekleidung

§ 69 Verordnungen

7. Hauptstück:
Präventivdienste

1. Abschnitt
Arbeitsmedizinische Betreuung

§ 70 Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 71 Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 72 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 73 Beiziehung der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 74 Präventionszeit der arbeitsmedizinischen Betreuung

2. Abschnitt
Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

§ 75 Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte

§ 76 Organisation der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

§ 77 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der Sicherheitsfachkräfte

§ 78 Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 79 Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner,
Sicherheitsfachkräfte und sonstige Fachleute

§ 80 Allgemeines

§ 81 Aufzeichnungen und Berichte

§ 82 Meldung von Missständen

§ 83 Zusammenarbeit mit der Personalvertretung

§ 84 Abberufung von Präventivfachkräften

§ 85 Arbeitsschutzausschuss

8. Hauptstück
Kontrolle des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt
Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen des Landes

§ 86 Bedienstetenschutzkommission

§ 87 Geschäftsführung

§ 88 Überprüfung

§ 89 Rechte der Bedienstetenschutzkommission

§ 90 Sofortige Abhilfe

§ 91 Sonstige Maßnahmen

§ 92 Bericht und Unterrichtung

2. Abschnitt
Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen der
Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 93 Behebung von Missständen

3. Abschnitt
Sonderbestimmungen für die Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 93a Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

§ 93b Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 93c Gemeinsame Bestimmungen für die Bedienstetenschutzkommission der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an landwirtschaftlichen Fachschulen

9. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 94 Verordnungen

§ 95 Abweichende Durchführungsregelungen

§ 96 Auflage von Vorschriften

§ 97 Eigener Wirkungsbereich

§ 98 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 98a Umsetzungshinweise

2. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 99 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

§ 100 Arbeitsstätten und Baustellen

§ 101 Präventivdienste

§ 102 Arbeitsmittel

§ 103 (entfallen)

§ 104 (entfallen)

§ 105 (entfallen)

3. Abschnitt
Geltungsbeginn

§ 106 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

In Kraft seit 28.03.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at